

Einladung

zur ordentlichen
Hauptversammlung
am 13. Mai 2025



Sedlmayr

GRUND UND IMMOBILIEN AG
MÜNCHEN

SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN AG
MÜNCHEN
WERTPAPIER-KENNNUMMER 722400
ISIN DE0007224008

EINDEUTIGE KENNUNG DES EREIGNISSES: 26B410EDEAF4EF11B53FO0505696F23C

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft
zu der am

Dienstag, dem 13. Mai 2025 um 10.00 Uhr (MESZ)

**im Festsaal des Löwenbräukellers,
Nymphenburger Straße 2
in 80335 München**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

I. Tagesordnung

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns zum 30. September 2024 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024

Die genannten Unterlagen liegen seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Marsstraße 46–48, 80335 München zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht durch die Aktionäre aus und sind ab diesem Zeitpunkt auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.sedlmayr-ag.de/investor-relations/> zugänglich. Ferner werden die genannten Unterlagen in der Hauptversammlung ausliegen.

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023/2024 in Höhe von 21.762.730,08 € eine Dividende von 29,00 € je dividendenberechtigte Stückaktie auszuschütten – insgesamt 21.294.497,00 € – und den Restbetrag in Höhe von 468.233,08 € auf neue Rechnung vorzutragen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 5

Wahl des Abschlussprüfers und vorsorgliche Wahl des Prüfers für eine etwaige Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

5.1 Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025 gewählt.

5.2 Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wird mit Wirkung zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der sog. Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“; Richtlinie (EU) 2022/2464) in deutsches Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) zum Prüfer einer etwaigen Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/2025 bestellt. Die Bestellung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz die Gesellschaft einen (Konzern-) Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu erstellen und extern prüfen zu lassen hat und die Bestellung des Prüfers der (Konzern-) Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/2025 der Gesellschaft einer Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegt.

TOP 6

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Sedlmayr Grund und Immobilien AG und der „Schwabinger Bräu“ Grundbesitz GmbH

Die Sedlmayr Grund und Immobilien AG ist alleinige Gesellschafterin der „Schwabinger Bräu“ Grundbesitz GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 75817 und hat am 26. März 2025 mit dieser Tochtergesellschaft einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung. Mangels außenstehender Gesellschafter sind Ausgleichszahlungen oder Abfindungen gemäß §§ 304, 305 AktG nicht zu gewähren.

Die Gesellschafterversammlung der „Schwabinger Bräu“ Grundbesitz GmbH wird dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag noch vor der Hauptversammlung zustimmen.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag hat den folgenden Inhalt:

BEHERRSCHUNGS- UND
GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG
zwischen der
SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN AG
nachstehend „Organträgerin“ genannt
und der
„Schwabinger Bräu“ Grundbesitz GmbH
nachstehend „Organgesellschaft“ genannt

O. Präambel

Die Organträgerin ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft und hat sämtliche Stimmrechte aus den Anteilen inne. Im Hinblick auf die somit bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin wird zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses i. S. d. §§ 14 bis 17 KStG der nachfolgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

1. Leitung der Organgesellschaft

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen.
- 1.2 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen. Weisungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft. Die rechtliche Selbstständigkeit beider Gesellschaften bleibt unberührt.
- 1.4 Die Organträgerin kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft keine Weisungen erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

2. Gewinnabführung

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2.2 – ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – ggf. mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der Organträgerin können während der Dauer dieses Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.
- 2.3 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie von Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen, soweit sie in Geschäftsjahren vor Anwendung dieses Vertrages in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden oder entstanden sind. Die Abführung

von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist generell ausgeschlossen.

- 2.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Es wird auf die gesetzliche Verzinsung in Höhe von 5 % p.a. gem. §§ 352, 353 HGB hingewiesen.
- 2.5 Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit die Zahlung einer Vorabdividende zulässig wäre. Soweit der Betrag der Vorababführung den endgültigen Betrag der Gewinnabführung übersteigt, gilt der übersteigende Betrag der Organträgerin durch die Organgesellschaft als Darlehen gewährt.

3. Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

4. Aufstellung des Jahresabschlusses

- 4.1 Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- 4.2 Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.
- 4.3 Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr der Organträgerin, so ist das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

5. Informationsrechte

- 5.1 Die Organträgerin kann von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Die Organträgerin kann ferner jederzeit Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft nehmen.
- 5.2 Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über ihre geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

6. Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- 6.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen und mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Im Hinblick auf die Ergebnisverwendung (Gewinnabführung und Verlustübernahme) kommt er erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft zur Anwendung, das am 01. Oktober 2024 beginnt, frühestens jedoch mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird. Im Hinblick auf die Beherrschung (Leitung der Organgesellschaft) kommt der Vertrag mit seiner Wirksamkeit zur Anwendung.
- 6.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn der Verpflichtung zur Gewinnabführung oder Verlustübernahme gemäß Abs. 6.1 dieses Paragraphen endet (Mindestlaufzeit).
- 6.3 Das Recht zur vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages mittels Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe für eine solche Kündigung gelten insbesondere:

- a) die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen,
- b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,
- c) der Formwechsel der Organgesellschaft, es sei denn die Organgesellschaft wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt,
- d) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft oder der Organträgerin ins Ausland, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt,

jeweils sofern, im Falle einer Kündigung auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der Mindestlaufzeit, damit jeweils zugleich ein wichtiger Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Organschafts- oder Gewinnabführungsvertrages vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit gegeben ist.

6.4 Für den Fall, dass während der Laufzeit dieses Vertrages für ein Geschäftsjahr das Vorliegen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft aufgrund fehlender oder mangelhafter Durchführung nicht anzuerkennen ist oder durch das Finanzamt nicht anerkannt wird, beginnt mit Wirkung ab dem 1. Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das die Voraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche Organschaft erstmals oder wieder vorliegen, eine erneute Mindestlaufzeit von fünf (Zeit-) Jahren. Für diese neue Mindestlaufzeit gelten Absätze 6.2 und 6.3 entsprechend.

6.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Kosten

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die Organträgerin.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame, durchsetzbare und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Dies gilt entsprechend im Fall einer Lücke in diesem Vertrag. Es gilt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommenes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten. Die Parteien verpflichten sich, Formvorschriften und andere Wirksamkeitsvoraussetzungen einzuhalten und erforderlichenfalls Maßnahmen zu diesem Zweck vorzunehmen oder nachzuholen. Die Parteien sind sich einig, dass die vorstehende Regelung nicht lediglich eine Beweislastumkehr zur Folge haben soll, sondern dass § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

8.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, und jeweils der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Organträgerin und der Organgesellschaft, soweit es sich nicht um bloße Berichtigungen handelt; sie werden erst nach Eintragung der Änderung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 26. März 2025 zwischen der Sedlmayr Grund und Immobilien AG und der „Schwabinger Bräu“ Grundbesitz GmbH zuzustimmen.

Die nachfolgenden Unterlagen liegen seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der Marsstraße 46–48, 80335 München zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht durch die Aktionäre aus und sind ab diesem Zeitpunkt auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.sedlmayr-ag.de/investor-relations/> zugänglich:

- Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Sedlmayr Grund und Immobilien AG und der „Schwabinger Bräu“ Grundbesitz GmbH
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Sedlmayr Grund und Immobilien AG für die letzten drei Geschäftsjahre
- Jahresabschlüsse der „Schwabinger Bräu“ Grundbesitz GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre; zur Aufstellung von Lageberichten für diese Geschäftsjahre war die „Schwabinger Bräu“ Grundbesitz GmbH als kleine Kapitalgesellschaft nicht verpflichtet.
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Sedlmayr Grund und Immobilien AG und der Geschäftsführung der „Schwabinger Bräu“ Grundbesitz GmbH zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag nach § 293a AktG

Ferner werden die genannten Unterlagen in der Hauptversammlung ausliegen.

II. Sonstiges

1. Adressen für die Anmeldung, die Übersendung des Anteilsbesitznachweises, etwaige Vollmachtsnachweise und eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Für die Anmeldung, die Übersendung des Anteilsbesitznachweises und den Nachweis einer etwaigen Bevollmächtigung geben wir folgende Adresse an:

Sedlmayr Grund und Immobilien AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

E-MAIL:

anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung kann auch über Intermediäre im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMXXX) übermittelt werden. Für eine Anmeldung per SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Folgende Adresse steht für eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zur Verfügung:

Sedlmayr Grund und Immobilien AG
– Investor Relations –
Marsstraße 46–48, 80335 München

E-MAIL:

hauptversammlung@sedlmayr-ag.de

2. Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zu Anträgen bzw. Wahlvorschlägen von Aktionären

Nach § 121 Abs. 3 AktG sind Gesellschaften, deren Aktien ausschließlich im Freiverkehr gehandelt werden, in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie o.g. Adressen verpflichtet. Zur Erleichterung der Teilnahme möchten wir Ihnen aber gleichwohl gerne folgende Hinweise geben:

Teilnahmeberechtigung und Nachweis

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 der

Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Der Nachweis ist nach § 17 Abs. 2 der Satzung durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts zu führen und hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 21. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Record Date), zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der für die Übersendung der Anmeldung genannten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also bis zum Ablauf des 6. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, § 135 AktG bleibt unberührt.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen neben der Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Er übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform. Detailinformationen hierzu entnehmen Sie bitte dem der Eintrittskarte beigefügten Formular zur Stimmrechtsausübung.

Anträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 AktG oder Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG zu übersenden. Die Gesellschaft wird etwaige Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 ff. AktG nur zugänglich machen, wenn ein Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum 28. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ), der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag an die für die Übermittlung genannte Adresse übersandt hat.

Die Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärs-eigenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen. Rechtzeitig eingegangene Anträge bzw. Wahlvorschläge werden unter den Voraussetzungen des § 126 AktG unter <https://www.sedlmayr-ag.de/investor-relations/> zugänglich gemacht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Einberufung eingeteilt in 734.273 auf den Inhaber lautende Stückaktien und 20 auf den Namen der Aktionäre lautende Stückaktien. Das Grundkapital beträgt € 19.091.618,00. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

3. Datenschutzrechtliche Betroffenheitsinformation für Aktionäre

Die Gesellschaft verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) personenbezogene Daten (insbesondere Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Anmeldebestätigung, den Inhalt der vom Aktionär gestellten Fragen und den Inhalt ihrer Beantwortung, gegebenenfalls Name und Vorname des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreter und die Vollmachtserteilung an ihn) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Gesellschaft wird vertreten durch die Vorstände Dr. Hermann Brandstetter, Enno Braune, Martin Schumacher und Alexander Adam.

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, über-

mittelt die depotführende Bank deren personenbezogenen Daten an die Gesellschaft. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter erfolgt ausschließlich für die Abwicklung der Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DSGVO. Die Gesellschaft speichert diese personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfand.

Die Dienstleister der Gesellschaft, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft.

Im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären werden der Name des Aktionärs und eine gegebenenfalls abgegebene Begründung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zugänglich gemacht.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Aktionäre und Aktionärsvertreter von der Gesellschaft Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DSGVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DSGVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DSGVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DSGVO verlangen. Diese Rechte können die Aktionäre und Aktionärsvertreter gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über eine der nachstehenden Kontaktmöglichkeiten geltend machen.

Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des (Bundes-) Landes, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Bayern, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu.

Sie erreichen die Gesellschaft und unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter den nachstehenden Kontaktmöglichkeiten:

Sedlmayr Grund und Immobilien AG
Marsstraße 46–48
80335 München

TELEFAX:
+49 (0) 89 5122 2520

E-MAIL:
hauptversammlung@sedlmayr-ag.de
oder
investor.relations@sedlmayr-ag.de

München, im April 2025

Sedlmayr Grund und Immobilien AG
Der Vorstand



Sedlmayr

GRUND UND IMMOBILIEN AG
MÜNCHEN